

## Haushaltssatzung

### der Stadt Bergkamen, Kreis Unna, für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 563), hat der Rat der Stadt Bergkamen mit Beschluss vom 12.12.2013 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2014 und 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen, die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

		<b>2014</b>	<b>2015</b>
im <b>Ergebnisplan</b> mit	dem Gesamtbetrag der Erträge auf	116.770.656 EUR	119.066.873 EUR
	dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	120.652.501 EUR	121.607.290 EUR
im <b>Finanzplan</b> mit	dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	110.187.029 EUR	112.397.962 EUR
	dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	110.759.071 EUR	111.505.166 EUR

	<b>2014</b>	<b>2015</b>
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.289.351 EUR	9.276.851 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.802.775 EUR	9.344.775 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	3.034.175 EUR	1.588.675 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf	1.720.000 EUR	1.770.000 EUR

festgesetzt.

## § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

<b>2014</b>	<b>2015</b>
3.034.175 EUR	1.588.675 EUR

festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

<b>2014</b>	<b>2015</b>
1.210.000 EUR	0 EUR

festgesetzt.

#### § 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan** wird auf

2014	2015
0 EUR	0 EUR

und die **Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan** wird auf

2014	2015
3.881.845 EUR	2.540.417 EUR

festgesetzt.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2014	2015
80.000.000 EUR	83.000.000 EUR

festgesetzt.

#### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 wie folgt festgesetzt:

		<b>2014</b>	<b>2015</b>
<b>1.</b>	<b>Grundsteuer</b>		
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	295 v. H.	335 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	450 v. H.	520 v. H.
<b>2.</b>	<b>Gewerbsteuer</b> auf	470 v. H.	480 v. H.

Die Angabe der o. g. Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung. Die Festlegung der vorgenannten Hebesätze erfolgt in einer besonderen Hebesatzsatzung.

### **§ 7 Haushaltssicherungskonzept**

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2016 wiederhergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

### **§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen/Verpflichtungsermächtigungen**

Unter Anwendung von §§ 83 und 85 GO NRW wird Folgendes bestimmt:

Über die Leistung unabweisbarer überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen (mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen) entscheidet im Einzelfall bis zu einer Höhe von 30.000 EUR oder 3 % des Gesamtbetrages aller Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb eines Budgets (mit Ausnahme der Personalaufwendungen/-auszahlungen) der Kämmerer.

Der Kämmerer entscheidet über überplanmäßige Aufwendungen bzw. überplanmäßige Auszahlungen bis zu einer Höhe von 3 % des Gesamtbetrages der Personalaufwendungen/-auszahlungen.

Weiterhin entscheidet der Kämmerer im Einzelfall über über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einer Höhe von 200.000,00 €.

Ist der Kämmerer verhindert, entscheidet der Bürgermeister.

## **§ 9**

### **Festlegung der Erheblichkeit gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW**

Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Aufwendungen/Auszahlungen bis zur Verabschiedung der nächsten Haushaltssatzung oder des nächsten Nachtrages zur Haushaltssatzung zurückgestellt werden können.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen sollen durch Einsparungen bei anderen Aufwendungen/Auszahlungen bzw. Mehrerträgen/Mehreinzahlungen in demselben Zuständigkeitsbereich ausgeglichen werden.

Als nicht erheblich gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW gelten unabweisbare über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen,

- a) die durch Erstattungen anderer Kostenträger bzw. Bereitstellungen im Rahmen von Budgetverschiebungen innerhalb des Dezer- nates gedeckt sind, oder
- b) im Rahmen interner Leistungsbeziehungen oder
- c) im Rahmen der Jahresabschlussbuchungen oder
- d) für Umschuldungen.

## **§ 10**

### **Stellenplan**

1. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (kw) angebracht ist, dürfen solche frei werdenden Stellen dieser Besol- dungsgruppe nicht mehr besetzt werden.
2. Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umwandeln“ (ku) angebracht ist, sind solche frei werdenden Stellen dieser Besol- dungsgruppe in Stellen einer niedrigeren Besoldungsgruppe oder in Angestelltenstellen umzuwandeln.

## **§ 11** **Festlegung der Erheblichkeit gemäß § 81 GO NRW**

Erhebliche Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Ziffer 2 GO NRW liegen vor, wenn bei einem Ergebnis-/Finanzkonto

- im Ergebnisplan/Finanzplan zusätzliche Aufwendungen/Auszahlungen in Höhe von 7 % des Haushaltsvolumens geleistet werden müssen,
- im Finanzplan zusätzliche Auszahlungen für Investitionen in Höhe von 20 % des Haushaltsvolumens ohne Umschuldungen geleistet werden müssen.

Die vorgenannte Regelung gilt nicht für Abschlussbuchungen im Sinne von § 37 GemHVO sowie bei organisatorischen Veränderungen von Zahlungsabwicklungen.

## **§ 12** **Budgetbildung/Budgetierung**

Die Personalaufwendungen innerhalb aller Produkte werden in einem Deckungskreis (1) zusammengefasst. Entsprechend gilt dies für die zentral bewirtschafteten Sachausgaben (Deckungskreise 23 sowie 100 bis 149).

Darüber hinaus wird unter Anwendung von § 21 GemHVO Folgendes bestimmt:

Jedes Produkt wird eindeutig einem Amt/Budget zugeordnet. Die Budgeteinteilung orientiert sich an der zurzeit geltenden Aufbauorganisation der Stadt Bergkamen. Die Ämterbudgets ergeben sich aus der Zusammenfassung sämtlicher zugeordneter Produkte.

Alle Aufwendungen innerhalb eines Budgets mit Ausnahme der zentral bewirtschafteten Deckungskreise werden gemäß § 21 Abs. 1 GemHVO zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung verbunden. Ferner wird bestimmt, dass Mehrerträge innerhalb eines Budgets für Mehraufwendungen verwendet werden können. Die Mittelverschiebungen sind beim Amt für Finanzen und Steuern zu beantragen.

**§ 13**  
**Wertgrenze Investitionsmaßnahmen**

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen wird auf

30.000 EUR

festgesetzt.

Bergkamen, 12.12.2013

Schäfer  
Bürgermeister

Turk  
Schriftführer